



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 38/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.11.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ihtiandar Nezhdetov, Weseler Str. 131 A, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005216933/65 am 24.10.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.10.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Horia Ciolac, Haslerstr. 37, 90443 Nürnberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005214095/39 am 07.09.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.09.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Luigi Esposito, Via Tommaso Milan te s5, I-80045 Castellammare Di Stabia, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006260529/44 am 27.09.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 27.09.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Norbert Bös, Oberhausener Str. 135, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005214948/39 am 25.10.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.10.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

S m o l a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Costel Asan, Aktienstr. 98, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF426 am 16.10.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Aurel-Ovidiu Tobias, Blötter Weg 56, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AM423 am 16.01.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bianca Neumann, Honigsberger Str. 31, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AD126 am 16.10.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin Toma, Sigismundstr. 27, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF 613 am 17.10.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Die an Mike Trömel, zuletzt wohnhaft gewesen Kanalstr. 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheide vom 17.02.2017 (AZ 37-52.01/5902/17), vom 01.03.2017 (AZ 37-52-.01/7818/17) und vom 24.10.2017 (AZ 37-52.01/5902/17) konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Ario Mohammadian, Otto-Brenner-Str. 16, 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 17.05.2017 (AZ 37-52.01/23976/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Roland-Dietrich Stobber, letzte bekannte Adresse Böllenstr. 2, 37154 Northeim, zuzustellende Gebührenbescheid vom 09.10.2017 (AZ 37-52.01/44871/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Peter Schneider, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 21.08.2017 (AZ 37-52.01/44900/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Paschan Shaker, Prinzeß-Luise-Str. 32, 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 01.03.2017 (AZ 37-52.01/1094/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Uwe Porson, Backumer Str. 26, 45701 Herten, zuzustellende Gebührenbescheid vom 01.03.2017 (AZ 37-52.01/44505/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Daniel Meißner, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.11.2017 (AZ 37-52.01/35667/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Franz Pichler, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.11.2017 (AZ 37-52.01/34982/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Karl Kocourek, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.11.2017 (AZ 37-52.01/1284/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Die an Karsten Jansen, ohne festen Wohnsitz, zuzustellenden Gebührenbescheide vom 06.04.2017 (AZ 37-52.01/18531/17), vom 30.08.2017 (AZ 37-52.01/51311/17), vom 31.08.2017 (AZ 37-52.01/48520/17) und 03.11.2017 (AZ 37-52.01/24439/17) konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Samir Gegic, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.11.2017 (AZ 37-52.01/9449/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Phil Gutenberg, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.11.2017 (AZ 37-52.01/58109/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A1.22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld
26 des Friedhofs in Styrum

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten Nr. 0001-0243 auf Feld 26 des Friedhofs Styrum laufen am 29.04.2018 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 29.10.2017 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **29.04.2018** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld
01 des Friedhofs Dümpten 2

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten 0093-0135 des Reihengrabfeldes 01 auf dem Friedhof Dümpten 2 laufen am **19.02.2018** ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 29.09.2017 auf dem Gräberfeld aufgestellt wurde, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **29.03.2018** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Satzung vom 02.11.2017

über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der
Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 640 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 550 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 02.11.2017 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 03.11.2017
zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung)
vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des [Gesetzes vom 15. November 2016](#) (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 18./19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 6 Absatz 5 und Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die
- | | |
|--|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind, | 4,17 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind, | 11,87 € |
| b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind, | 3,80 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind, | 11,11 € |
| c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung und | |
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind, | 3,43 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind, | 10,32 € |
| d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind, | 6,80 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straße jährlich je Meter Grundstücksseite
- a) mit der Kennzeichnung W 1
(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2), die
- | | |
|--|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und im Straßenverzeichnis mit W 1.1 gekennzeichnet sind, | 1,95 € |
| 2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 1.2 gekennzeichnet sind, | 1,78 € |
| 3. von überörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 1.3 gekennzeichnet sind | 1,61 € |
- b) mit der Kennzeichnung W 2
(nach den Straßen mit der Einstufung W 1), die
- | | |
|--|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und im Straßenverzeichnis mit W 2.1 gekennzeichnet sind, | 0,62 € |
| 2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 2.2 gekennzeichnet sind, | 0,58 € |
| 3. von überörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 2.3 gekennzeichnet sind, | 0,53 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfzehnte Änderungssatzung vom 03.11.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“

vom 07.11.2017

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den Bebauungsplan „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet liegt südlich der Stadtmitte und gehört zum Stadtteil Holthausen. Es wird von den Straßen Kluse, Dimbeck und Stiftstraße begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Holthausen, Flur 14, Flurstück 262 (teilweise) und der Gemarkung Menden, Flur 5, Flurstück 150 festgesetzt.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

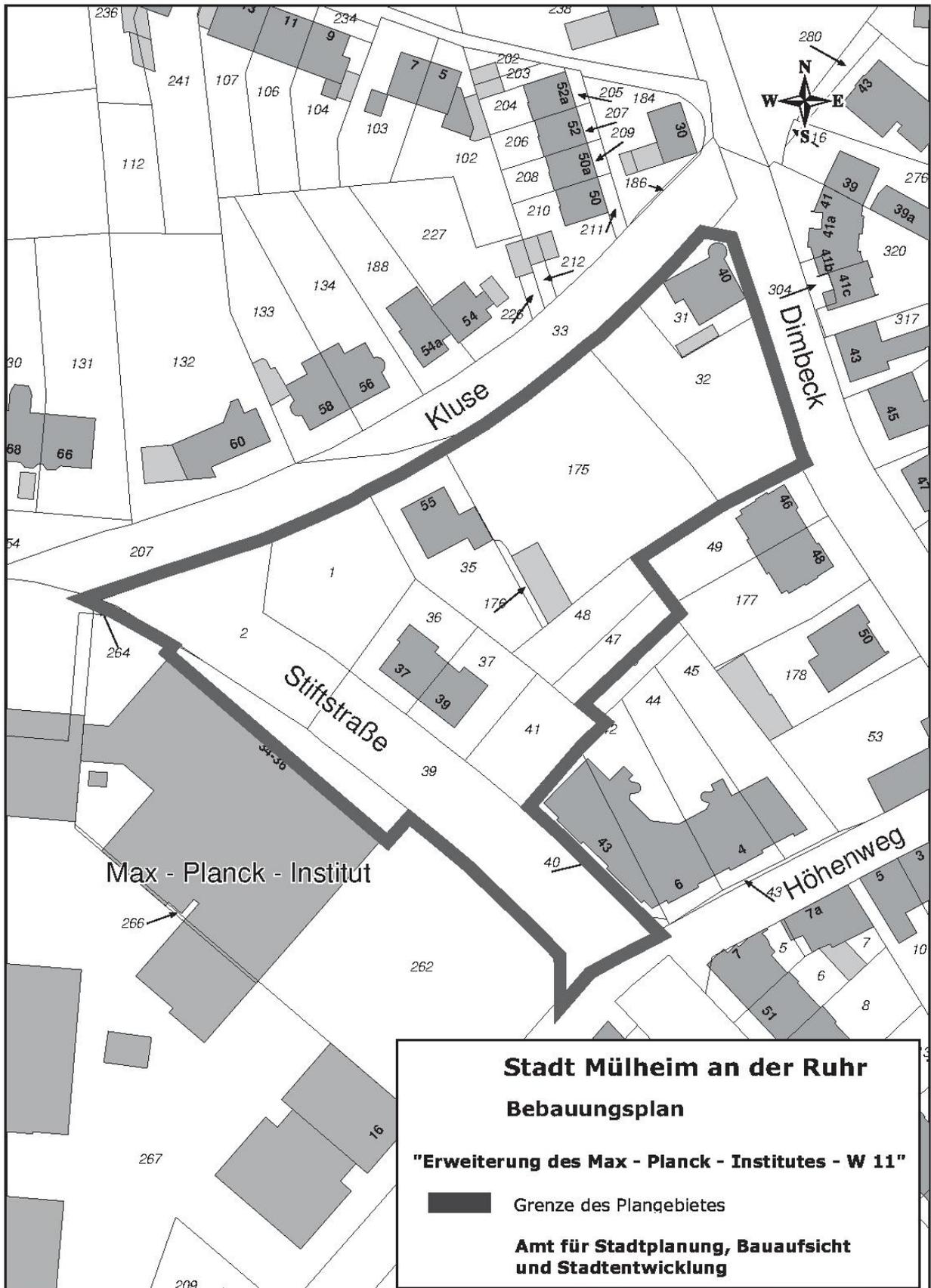
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: Amt 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 10.2017

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes für den Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden hiermit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 24.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017

erneut öffentlich ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Aufgrund eingegangener Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Änderungen erforderlich:

Kennzeichnung

Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Fuchs I“, über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Vereinigte Wiesche“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenem, inzwischen erloschenem Bergwerksfeld „Eisenstein“.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Fuchs I und „Vereinigte Wiesche“ ist die Firma E.ON SE. Aus den angetroffenen Flözabbauen resultiert bei der örtlich vorherrschenden flachen Lagerung keine Tagesbruchgefährdung. Allerdings können die Abbauzonen Setzungen und Senkungen an der Tagesoberfläche verursachen.

Zeichnerische Festsetzungen

Zeichnerische Kennzeichnung des gesamten Plangebietes nach § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde entsprechend überarbeitet.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 24.11.2017 abgerufen werden.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

Schutzgut Mensch		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Straßenverkehrs- und Schienenlärm (U-Bahn)</i>		
Scopingstellungnahme vom 23.09.2011	Amt für Umweltschutz	Aufgrund der Lärmvorbelastung sind Untersuchungen des Straßenverkehrs- und Schienenlärms erforderlich.
Schalltechnisches Fachgutachten vom 12.03.2012 für das eingeleitete Bebauungskonzept	Accon Köln GmbH	Aussagen zu Einwirkungen des Straßenverkehrs- und Schienenlärms
Stellungnahme zum geplanten Lärmschutzwall vom 03.05.2013	Amt für Umweltschutz	Weitere Konkretisierung des Lärmgutachtens erforderlich
Stellungnahme zum geplanten Lärmschutzwall vom 23.04.2013	Landesbetrieb Straßen NRW	Hinweise zur Lage und Gestaltung der geplanten Lärmschutzwand

Stellungnahmen und Fragen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.04.2013	Bürgerinnen und Bürger	Aussagen zu Einwirkungen des Straßenverkehrslärms - insbesondere durch den Frohnhauser Weg – und Fragen zur Lärmschutzeinrichtung
Schalltechnisches Fachgutachten vom 17.07.2015	Accon Köln GmbH	Beurteilung der Verkehrslärm- und Schienenlärmimmissionen sowie Festsetzungsvorschläge für aktive und passive Schallschutzmaßnahmen
Fluglärm		
Scopingstellungnahme 23.09.2011	Amt für Umweltschutz	Aussagen zu Fluglärmgeräuschen. Keine Einwirkungen auf das Plangebiet
Abfallentsorgung		
Stellungnahme vom 26.04.2013	Mülheimer Entsorgungsgesellschaft (MEG)	Hinweise zur Abfallentsorgung des Plangebietes
Stellungnahme vom 26.04.2013	Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.1)	Hinweise zur Betroffenheit abfallwirtschaftlicher Belange
Stellungnahme vom 03.05.2013	Amt für Umweltschutz	Aussagen zur Abfallentsorgung
Stellungnahme vom 11.01.2016	Mülheimer Entsorgungsgesellschaft (MEG)	Aussagen zu Standorten für Abfallsammelgefäße innerhalb des Plangebietes
Achtungsabstände zu Störfallbetrieben		
Übersicht und Abstände zur Seveso-III Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Plangebietes durch Störfallbetriebe

Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Tiere/besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</i>		
Scopin­stellungnahme vom 23.09.2011	Amt für Umweltschutz	Erfordernis eines Landschaftspflege­rischen Begleitplanes (LBP) sowie eines Artenschutzbeitrages.
Artenschutzrechtliche Vorprüfung von August 2012	Büro für Landschafts- und Frei­raumplanung Leser Albert Bielefeld GbR	Aussagen zum Vorkommen und zur Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten
Stellungnahme vom 03.05.2013	Amt für Umweltschutz	Aussagen zu den planerischen Ausweisungen des Regionalen Flächen­nutzungsplanes (RFNP) und des Landschaftsrahmenplanes im Ver­hältnis zur Planung von Wohnbauflä­chen, Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Plangebiet und Aussagen zum Artenschutz
Stellungnahmen vom 15.04.2013 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteili­gung	Bürgerinnen und Bürger	Aussagen zum Artenschutz und zum Erhalt der Fauna
Artenschutzgutachten von August 2015	Büro für Landschafts- und Frei­raumplanung Leser Albert Bielefeld GbR	Aussagen zum Vorkommen und zur Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet sowie Benennung artenschutzrechtli­cher Maßnahmen
Stellungnahme von März und April 2013	Bürgerin / Bürger	Aussagen zur Fällung von Bäumen
<i>Vegetation</i>		
Scoping­stellungnahme vom 23.09.2011	Amt für Umweltschutz	Erfordernis eines Landschaftspflege­rischen Begleitplanes (LBP) sowie eines Artenschutzbeitrages.
Landschaftspflegerischer Be­gleitplan (Zwischenbericht) von August 2012	Büro für Landschafts- und Frei­raumplanung Leser Albert Bielefeld GbR	Bestandsaufnahme der vorhan­denen Vegetation

Stellungnahme vom 03.05.2013	Amt für Umweltschutz	Aussagen zu den planerischen Ausweisungen des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) und des Landschaftsrahmenplanes im Verhältnis zur Planung von Wohnbauflächen, Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Plangebiet und Aussagen zum Artenschutz
Stellungnahme vom 29.04.2013	Landesbetrieb Wald und Holz	Aussagen zur Einstufung der bestockten Flächen im Plangebiet als Wald
Stellungnahme von März und April 2013	Bürgerin / Bürger	Aussagen zur Fällung von Bäumen
Landschaftspflegerischer Begleitplan von August 2015	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser Albert Bielefeld GbR	Aussagen zur Charakterisierung und Bewertung des Plangebietes, zur Konfliktanalyse und Kompensationsermittlung

Schutzgut Boden		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Bodenfunktionen</i>		
Schreiben vom 07.08.2012	Stadt Mülheim an der Ruhr; Untere Bodenschutzbehörde	Vorkommen von Altstandorten und Altablagerungen im Plangebiet
Bericht zur orientierenden Bodenuntersuchung vom 21.12.2011	Büro GUB – Dipl. Geol. Kuhfeld	Aussagen zur Schadstoffsituation der Böden
Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 25.04.2013	Untere Bodenschutzbehörde	Aussagen hinsichtlich Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und schutzwürdigen Böden
Stellungnahme vom 26.04.2013	Referat VI	Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz
<i>Bergbau</i>		
Bericht zur Bewertung der bergbaulich-geologischen Verhältnisse nach Aktenlage vom 12.08.2013	Taberg Ingenieure	Bewertung der bergbaulich-geologischen Verhältnisse nach Aktenlage
Schreiben vom 29.01.2016, 12.02.2016 und 25.07.2017	E.ON SE	Erfordernis einer Kennzeichnung des Bergbaus für das gesamte Plangebiet

Gutachten zur bohrtechnischen Erkundung der bergbaulich-geotechnischen Verhältnisse vom 25.04.2017	Taberg Ingenieure	Ergebnisse zur bohrtechnischen Erkundung der bergbaulich-geotechnischen Verhältnisse; bergbauliche Störungen baupraktisch nicht relevant
--	-------------------	--

Schutzgut Wasser		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</i>		
Scopingstellungnahme vom 23.09.2011	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf die Versickerungspflicht nach § 51a Landeswassergesetz
Bericht zur orientierenden Bodenuntersuchung vom 21.12.2001	Büro GUB – Dipl. Geol. Kuhfeld -	Aussagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
Stellungnahme vom 15.04.2013 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeseitigung	Bürgerin / Bürger	Aussagen zum Abwasserkanal
Stellungnahme vom 16.04.2013	Ruhrverband	Aussagen zur Entwässerungssituation im Plangebiet
Stellungnahme vom 25.04.2013	Untere Bodenschutzbehörde	Aussagen zur Versickerung
Stellungnahme vom 03.05.2013	Untere Wasserbehörde (durch Schreiben des Amtes für Umweltschutz)	Aussagen zur Versickerung
Stellungnahme vom 03.05.2013	Amt für Umweltschutz	Aussagen zur Abwasserbeseitigung
Stellungnahme vom 25.06.2013	Emscher Genossenschaft	Aussagen zur Entwässerungssituation im Plangebiet
Entwässerungskonzept vom 18.05.2015	Medl GmbH	Aussagen zur entwässerungstechnischen Situation und zu den geplanten Entwässerungsanlagen

Schutzgut Klima und Luft		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
<i>Klima</i>		
Scopingstellungnahme vom 23.09.2011	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Plangebiet sowie den Auswirkungen des Planvorhabens
Stellungnahme vom 26.04.2013	Referat VI	Aussagen zur Checkliste „Bauen und Klimaschutz“, zu den prognostizierten klimatischen Veränderungen. Energiekonzept erforderlich
Stellungnahme vom 03.05.2013	Amt für Umweltschutz	Hinweise zur Veränderung des Stadtklimas im Plangebiet
Energiekonzept von September 2014	Medl GmbH	Aussagen zu einem unter ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten sowie unter dem Aspekt des Klimaschutzes sinnvollen Energieversorgungskonzept
<i>Luft</i>		
Scopingstellungnahme vom 23.09.2011	Amt für Umweltschutz	Aussagen zur lufthygienischen Situation. Lufthygienische Untersuchung (Screening) erforderlich
Lufthygienische Stellungnahme vom 20.01.2012	Ingenieurbüro Accon Köln GmbH	Aussagen zu Immissionskonzentrationen für Stickstoffoxid und Feinstaub
Stellungnahme vom 26.04.2013	Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53)	Hinweise zur Luftreinhaltung im Plangebiet
Stellungnahme vom 03.05.2013	Amt für Umweltschutz	Hinweise auf die Situation der Lufthygiene

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Art	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme vom 15.04.2013 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung	Bürgerin / Bürger	Hinweis auf Gedenkstein im Plangebiet

Wesentliche Ziele der Planung:

- Stärkung des Siedlungsschwerpunktes und des Heißener Ortsteilzentrums durch Wohnverdichtung in unmittelbarer Zentrumsnähe durch Festsetzung von reinen und allgemeinen Wohngebieten
- Planungsrechtliche Sicherung eines neuen Wohnquartiers für eine Eigenheimbebauung nebst notwendiger Nebenanlagen und Stellplätze
- Planungsrechtliche Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit integriertem Spielbereich B
- Planungsrechtliche Sicherung der notwendigen Erschließungsanlagen

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

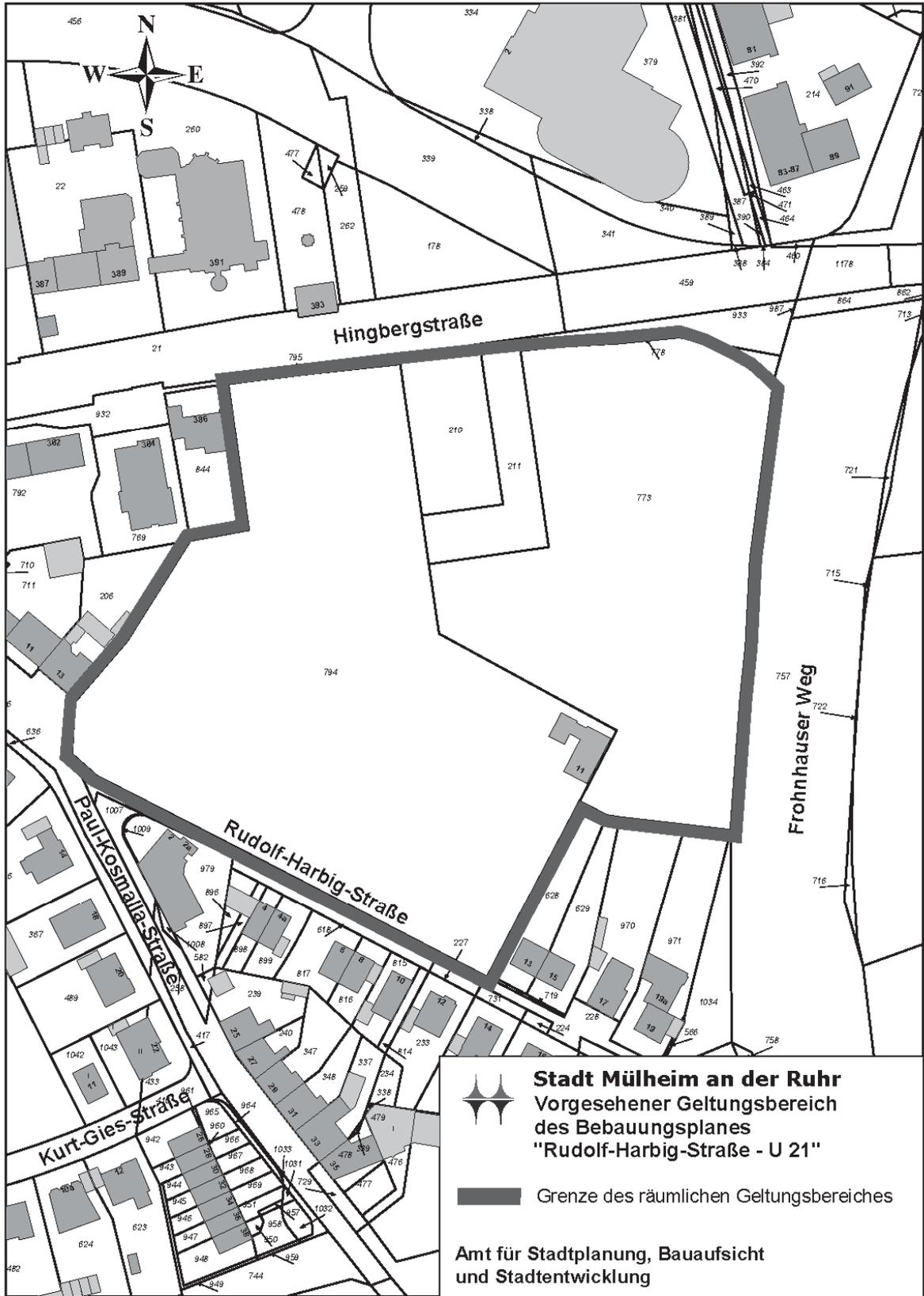
Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

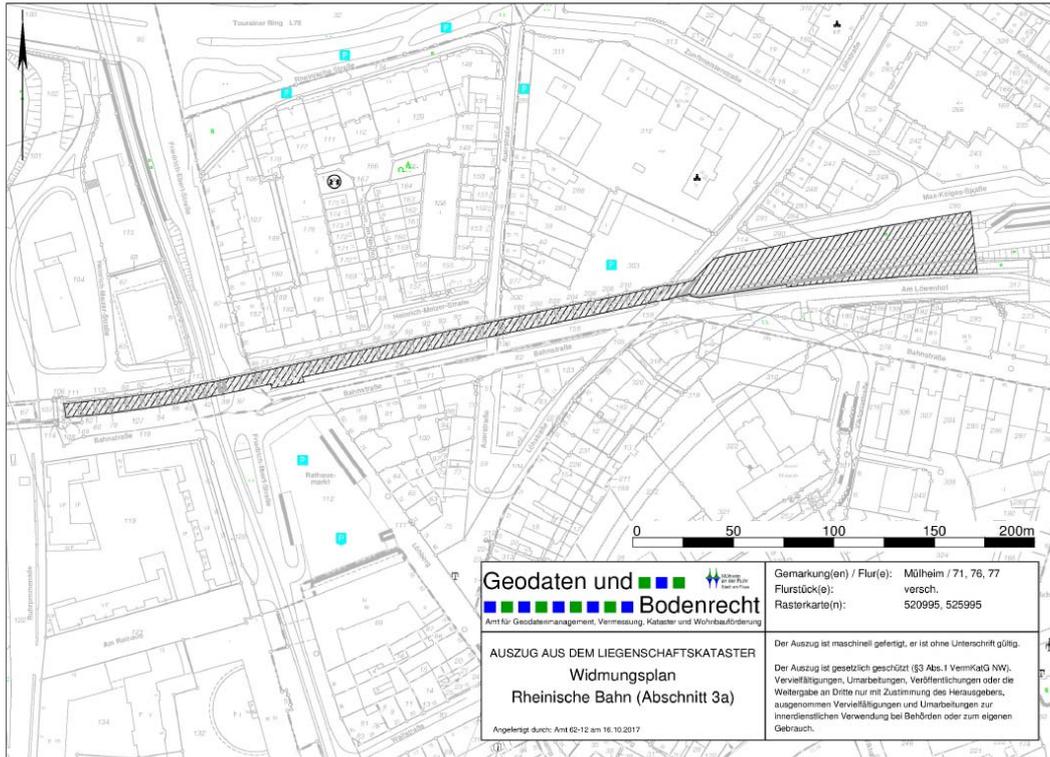
Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Stand: 12/2015



Geodaten und Bodenrecht
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en) / Flur(e): Mülheim / 71, 76, 77
 Flurstück(e): versch.
 Rasterkarte(n): 520995, 525995

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Widmungsplan
Rheinische Bahn (Abschnitt 3a)
 Angelegt durch: Amt 62-12 am 16.10.2017

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Zwölfte Änderungssatzung vom 03.11.2017 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18./19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	213,69 €/Jahr
1.1.1.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	254,33 €/Jahr
1.1.1.3 für fahrbare Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	335,62 €/Jahr
1.1.1.4 für fahrbare Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	548,90 €/Jahr
1.1.1.5 für fahrbare Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1.547,70 €/Jahr
1.1.1.6 für fahrbare Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	1.790,36 €/Jahr
1.1.1.7 für fahrbare Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	2.395,98 €/Jahr
1.1.1.8 für Unterflurbehälter für Restabfall mit	5.000 l Inhalt	11.820,59 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchgeführten Leerungen wird bei fahrbaren Behältern ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	106,84 €/Jahr
1.1.2.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	127,17 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	28,67 €/Jahr
von 10 bis 30 m	57,35 €/Jahr
über 30 m	100,36 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	57,35 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	100,36 €/Jahr
über 30 m über Stufen	114,70 €/Jahr
aus dem Keller	114,70 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	30,59 €/Jahr
von 10 bis 30 m	61,17 €/Jahr
über 30 m	107,05 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	61,17 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	107,05 €/Jahr
über 30 m über Stufen	122,35 €/Jahr
aus dem Keller	122,35 €/Jahr

1.2.1.3 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	34,41 €/Jahr
von 10 bis 30 m	68,82 €/Jahr
über 30 m	120,43 €/Jahr

1.2.1.4 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	38,23 €/Jahr
von 10 bis 30 m	76,47 €/Jahr
über 30 m	133,82 €/Jahr

1.2.1.5 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	114,70 €/Jahr
von 10 bis 30 m	229,40 €/Jahr
über 30 m	401,45 €/Jahr

1.2.1.6 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	129,99 €/Jahr
von 10 bis 30 m	259,98 €/Jahr
über 30 m	454,97 €/Jahr

1.2.1.7 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	145,29 €/Jahr
von 10 bis 30 m	290,57 €/Jahr
über 30 m	508,50 €/Jahr

Die Sätze 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen.

Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	14,34 €/Jahr
von 10 bis 30 m	28,67 €/Jahr
über 30 m	50,18 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	28,67 €/Jahr
bei 10 bis 30 m über Stufen	50,18 €/Jahr
über 30 m über Stufen	57,35 €/Jahr
aus dem Keller	57,35 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:	
bis 10 m	15,29 €/Jahr
von 10 bis 30 m	30,59 €/Jahr
über 30 m	53,53 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	30,59 €/Jahr

bei 10 bis 30 m über Stufen	53,53 €/Jahr
über 30 m über Stufen	61,17 €/Jahr
aus dem Keller	61,17 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

- 1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten April bis einschließlich November jede Woche.

Die Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter gemäß § 14 Absatz 3, Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015:

1.3.1 für fahrbare Bioabfallbehälter mit	120 l Inhalt	83,91 €/Jahr
1.3.2 für fahrbare Bioabfallbehälter mit	240 l Inhalt	137,23 €/Jahr

- 1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

- 1.4.1 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	28,67 €/Jahr
von 10 bis 30 m	57,35 €/Jahr
über 30 m	100,36 €/Jahr

- 1.4.2 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	31,86 €/Jahr
von 10 bis 30 m	63,72 €/Jahr
über 30 m	111,51 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

- 1.5 Die Leerung des/r Abfallbehälter/s für Altpapier (Blaue Tonne/n) erfolgt jede vierte Woche.

- 1.6 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 werden die unter den Punkten 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

- 1.6.1 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	8,60 €/Jahr
----------	-------------

von 10 bis 30 m	17,20 €/Jahr
über 30 m	30,11 €/Jahr

1.6.2 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne)
mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	9,56 €/Jahr
von 10 bis 30 m	19,12 €/Jahr
über 30 m	33,45 €/Jahr

1.6.3 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne)
mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	36,32 €/Jahr
von 10 bis 30 m	72,64 €/Jahr
über 30 m	127,12 €/Jahr

Für Strecken über 100 m wird grundsätzlich kein Vollservice angeboten.

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestellung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestellung und Transport

2.1.1.1 für die Gestellung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	48,37 €
2.1.1.2 für die Gestellung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	276,45 €
2.1.1.3 je Transport	115,92 €
2.1.1.4 bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	92,56 €

2.1.2 Entsorgungskosten

für Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung, sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden und brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

	100,26 €/t
--	------------

2.2 Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.)

	414,66 €/Std
--	--------------

2.3 Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung

vom Abholplatz

2.3.1 Bei Ausleihen eines

2.3.1.1 Abfallbehälters mit	80 l Inhalt	38,57 €/Stück
2.3.1.2 Abfallbehälters mit	120 l Inhalt	42,43 €/Stück
2.3.1.3 Abfallbehälters mit	240 l Inhalt	50,14 €/Stück
2.3.1.4 Abfallbehälters mit	660 l Inhalt	63,28 €/Stück
2.3.1.5 Abfallbehälters mit	770 l Inhalt	64,04 €/Stück
2.3.1.6 Abfallbehälters mit	1.100 l Inhalt	74,85 €/Stück

2.3.2 Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet

2.3.2.1 für Abfallbehälter mit	80 l Inhalt	4,18 €/Stück
2.3.2.2 für Abfallbehälter mit	120 l Inhalt	6,56 €/Stück
2.3.2.3 für Abfallbehälter mit	240 l Inhalt	11,92 €/Stück
2.3.2.4 für Abfallbehälter mit	660 l Inhalt	26,02 €/Stück
2.3.2.5 für Abfallbehälter mit	770 l Inhalt	29,27 €/Stück
2.3.2.6 für Abfallbehälter mit	1100 l Inhalt	41,22 €/Stück

3. Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt 4,50 €

4. Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt 1,50 €

5. Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres 30,78 €
(Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlsysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung vom 03.11.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ihtiandar Nezhdetov, Duisburg)	456
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Horia Ciolac, Nürnberg)	456
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Luigi Esposito, Italien)	457
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Norbert Bös)	457
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Costel Asan)	457
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Aurel-Ovidiu Tobias)	458
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bianca Neumann)	458
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Constantin Toma)	459
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mike Trömel)	459
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ario Mohammadian)	460
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Roland-Dietrich Stobber, Northeim)	460
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Peter Schneider)	460
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Paschan Shaker)	460
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Uwe Porson, Herten)	461
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Franz Pichler)	461
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Daniel Meißner)	461
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Karl Kocourek)	461
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Karsten Jansen)	462
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Phil Gutenberg)	462
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Samir Gegic)	462
Ablauf der Ruhrfristen auf dem Reihengrabfeld 26 des Friedhofs Styrum	463
Ablauf der Ruhrfristen auf dem Reihengrabfeld 01 des Friedhofs Dümpten 2	463
Satzung vom 02.11.2017 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung 2018)	464
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 03.11.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und -gebührensatzung) vom 01.03.2004	466

Bekanntmachung: Bebauungsplan „Erweiterung Max-Planck-Institut – W 11“ vom 07.11.2017	469
Bekanntmachung: Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes für den Bebauungsplan „Rudolf-Harbig-Straße – U 21“	472
Widmungsverfügung (Geh- und Radweg „Rheinische Bahn“)	481
Zwölfte Änderungssatzung vom 03.11.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	483